

So unterstützt „NRW hilft!“

Wie Sie an die Hilfen gelangen

Die Mittel werden den 10 Verbandsgruppen (s. „Organisationen“) bereitgestellt. Diese sind vor Ort in den betroffenen Städten und Gemeinden aktiv und können darauf angesprochen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über die Ansprechpartner*innen (s. „Liste der Ansprechpartner*innen“) folgende Hilfen zu beantragen:

Soforthilfen

Die Soforthilfe dient der schnellen und unbürokratischen Hilfe für die Betroffenen zur Überbrückung von Notsituationen für wenige Tage, da hierfür in verschiedenen betroffenen Regionen ein tatsächlicher Bedarf besteht. Beispiele für solche Notsituationen sind der Verlust von EC-Karten, der gesamten Kleidung oder der Schulausstattung der Kinder. Die Auszahlung kann in Form von Bargeld oder bargeldlos in Form einer Überweisung erfolgen. Als angemessen wird ein Betrag von 200 € je Person im Haushalt gesehen.

Haushaltsbeihilfen

Die Haushaltsbeihilfen sollen der unmittelbaren Wiederbeschaffung von Bekleidung und Dingen des persönlichen Bedarfs als auch der unmittelbaren Wiederbeschaffung von Hausrat und Mobiliar dienen, zum Beispiel für Waschmaschinen, Wäschetrockner, eingelagerte Winterkleidung, Fahrräder oder Rasenmäher. Die Haushaltsbeihilfen werden den Betroffenen bargeldlos in Form einer Überweisung ausgezahlt werden. Die Bewilligung erfolgt auf formlosen Antrag.

Härtefälle

Bei Personen, welche ohne eigenes Verschulden in eine besondere Notlage geraten sind und welche nicht oder nur zu geringen Teilen von staatlichen Förderprogrammen oder Versicherungsleistungen berücksichtigt werden, können Härtefallzuwendungen gewährt und den Betroffenen bargeldlos als Überweisung ausgezahlt werden. Hier können zum Beispiel Zuwendungen beantragt werden für erste Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden (z.B. nach der Verseuchung durch ausgelaufenes Öl), die Beschaffung eines neuen Rollstuhls oder – mit Blick auf den nahenden Herbst / Winter eine neue Heizung nach Totalausfall der Anlage. Die Bewilligung erfolgt auf formlosen Antrag.

Wiederaufbauhilfe von sozialen Einrichtungen

Es können Zuwendungen an Einrichtungen gegeben werden, deren Tätigkeit zur Förderung der Allgemeinheit anerkannt ist; z.B. des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Bildung und Erziehung (Medizinische Einrichtungen, Senioren- und Jugendeinrichtungen, Pflege- und Wohnheime, Sozialstationen, Kitas und Schulen, etc.).

Hierzu zählen auch Einrichtungen der betroffenen Organisationen selbst oder deren Mitgliedsverbände.

Für die Gewährung einer Wiederaufbauhilfe an Soziale Einrichtungen gelten folgenden Punkte:

- Durch den Wiederaufbau der betroffenen Einrichtung ergibt sich eine Entlastung

für die Betroffenen.

- Staatliche Hilfen oder Versicherungsleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Es darf zu keiner Überfinanzierung des Schadens kommen.
- Eine Kombination mit Mittel aus anderen Hilfen ist möglich.
- Die Einrichtung erklärt, dass es nicht möglich bzw. zumutbar ist, eigene Mittel oder Rücklagen einzusetzen.
- Eine Hilfe kann auch gewährt werden, wenn das Abwarten auf die Zahlung / Klärung einer Versicherungsleistung oder staatlichen Hilfe nicht zumutbar ist.
- Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf 10.000 € je Einzelfall.
- Es wird erwartet, dass ein begünstigter Träger / eine begünstigte Einrichtung erhaltene Zuschüsse zurückerstattet, sollte es nachträglich zu staatlichen Leistungen oder Leistungen der Versicherung kommen.

Entlastende Maßnahmen für Familien

Im Rahmen einer psychosozialen Unterstützung der betroffenen Haushalte, sind für-mildtätige Zwecke Unterstützungsleistungen (u.a. für Erholungsurlaube von Familien, nach entsprechender Prüfung) möglich, sofern es hierfür keine anderen Unterstützungsleistungen z.B. von Krankenkassen gibt.

Die Hilfe kann auch mittelbar erfolgen, indem z.B. entsprechende nicht anderweitig finanzierte Gruppen-Angebote bei Trägern finanziert werden, die die Betroffenen kostenlos nutzen können.

Bitte kontaktieren Sie unsere [Ansprechpartner*innen](#).